



Technische Fachhochschule Berlin  
University of Applied Sciences

# Amtliche Mitteilungen

---

26. Jahrgang, Nr. 52

Seite 1

2. August 2005

---

## INHALT

Festsetzung von Entgelten für die Teilnahme  
am postgradualen und weiterbildenden Master-Fernstudiengang  
„Computational Engineering“

Seite 2

---

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle  
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin  
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung  
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Festsetzung von Entgelten  
für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Master-Fernstudiengang  
„Computational Engineering“**

vom 1.7.2005

Gemäß § 2 Abs.2 der Gebühren- und Entgeltordnung (GebEntgeltO) i. d. F. vom 1.6.2004 (A.M. 50/2004) setzt der Präsident der TFH folgende neue Entgelte für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Studium „Computational Engineering“ fest:

1. Für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Computational Engineering“ und der Teilnahme an der Abschlussprüfung wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
  2. Das Nutzungsentgelt dient der Sicherung der Personal- und Sachkosten, die mit der Teilnahme am Studien- und Prüfungsbetrieb verbunden sind. Rückzahlungen wegen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht angetretener Ausbildung sind nur möglich, soweit dem nicht bereits Verpflichtungen gemäß Satz 1 entgegenstehen. Im Nutzungsentgelt sind die für Immatrikulation und Rückmeldungen fälligen Gebühren und Beiträge nicht enthalten.
  3. Für die Teilnahme gemäß Absatz 1 werden insgesamt sechs Teilbeträge von je 1.500,00 Euro (insgesamt 9.000,00 Euro) erhoben, die vor dem Versand des Lehrmaterials für das betreffende Semester fällig werden. Die Gesamtsumme wird auch dann fällig, wenn die Studienleistungen vor Ablauf der Regelstudienzeit erbracht werden. Das Nutzungsentgelt umfasst alle prüfungsrechtlich zulässigen Wiederholungen des Lehrstoffs und der studienbegleitenden Leistungsnachweise.
  4. Müssen Studienleistungen nachgeholt oder wiederholt werden, so wird für jede nicht im selben Semester erfolgte prüfungsrechtlich zulässige Nachholung, bzw. Wiederholung eine Gebühr von 200,00 Euro erhoben. Als Nachholer/Wiederholer sind Teilnehmer am Studiengang Computational Engineering zu verstehen, die nicht alle Leistungsnachweise in dem jeweils belegten Semester erfolgreich absolvieren.
1. Die vorstehende Regelung tritt zum Sommersemester 2005 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin zu veröffentlichen.